

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 7

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart Freitag, 30. April 1948

Nr. 7

Inhalt:

Verordnung Nr. 339 der Landesregierung Württemberg-Baden über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Merklingen Kreis Leonberg vom 18. März 1948. S. 49. — Verordnung Nr. 340 des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschaden-Umlage für das Jahr 1948 vom 15. März 1948. S. 49. — Gesetz Nr. 719 über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. März 1948. S. 49. — Gesetz Nr. 916 über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 11. März 1948. S. 50. — Gesetz Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. März 1948. S. 50. — Gesetz Nr. 918 über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht vom 12. März 1948. S. 52. — Gesetz Nr. 919 zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 15. März 1948. S. 53. Verordnung Nr. 1002 der Landesregierung über die Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Rückerstattungsgesetzes vom 18. März 1948. S. 53. — Verordnung Nr. 341 des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 17. März 1948. S. 53. — Berichtungen. S. 54.

Verordnung Nr. 339

der Landesregierung Württemberg-Baden über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Merklingen Kreis Leonberg

Vom 18. März 1948

Auf Grund des Art. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg.Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg.Bl. S. 124) wird verordnet:

Die Gemeinde Merklingen, Kreis Leonberg, wird ermächtigt, die zur Erweiterung des Friedhofs in Merklingen erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Für das Enteignungsverfahren wird das vereinfachte Verfahren im Sinne der Art. 38 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes zugelassen.

Im Enteignungsverfahren wird die Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird das Landratsamt Leonberg bestellt.

Stuttgart, den 18. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 340

des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschaden-Umlage für das Jahr 1948

Vom 15. März 1948

I. Gebäudebrandschadenumlage

1. Umlagefuß

Die Gebäudebrandschadenumlage für das Kalenderjahr 1948 beträgt bei den Gebäuden der 3. Gefahrenklasse 5 (fünf) Rpf. auf 100 RM Versicherungsanschlag, bei den Gebäuden der übrigen Gefahrenklassen das entsprechende Vielfache.

Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Rpf.-Betrag nach oben aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1948 ganz zur Zahlung fällig.

II. Sturmschadenumlage

1. Umlagefuß

Die Sturmschadenumlage für das Kalenderjahr 1948 beträgt 2 (zwei) Rpf. auf 1000 RM. Versicherungsanschlag. Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers beträgt mindestens 20 Rpf. und ist im übrigen auf den nächsten durch 5 teilbaren Rpf.-Betrag nach oben aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1948 ganz zur Zahlung fällig.

III. Für die nach I und II zu erhebende Umlage wird den Versicherten, die gegen die Einführung der Neuwertversicherung keinen Widerspruch erhoben haben, Neuwertversicherung gewährt.

Ulrich

Gesetz Nr. 719

über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst

Vom 24. März 1948

Der Landtag hat am 17. März 1948 folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

§ 6 Satz 1 des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg.Bl. S. 78) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Dieses Gesetz tritt am 30. April 1948 außer Kraft.“

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterstehen und hauptamtlich bei der politischen Befreiung tätig sind.

§ 2

Erteilung einer Zusicherung

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mindestens zwölf Monate der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterstanden und sich während dieser Zeit dienstlich und persönlich bewährt haben, können auf Antrag eine Zusicherung vom Minister für politische Befreiung erhalten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist diese Zusicherung auf Antrag zu erteilen an Vorsitzende von Spruch- und Berufungskammern, öffentliche Kläger, Ermittler und sonstige Beschäftigte in ähnlich verantwortlicher Stellung.

(3) Die Zusicherung bedarf der Schriftform.

§ 3

Erlöschen der Zusicherung

Alle Ansprüche aus diesem Gesetz erlöschen, wenn der Inhaber der Zusicherung das Arbeitsverhältnis kündigt, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird oder wenn sein Fortkommen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausreichend gesichert ist.

§ 4

Beamte

(1) Hat der Beamte, dem die Zusicherung erteilt ist, eine Planstelle im Ministerium für politische Befreiung, so ist er bei Beendigung seines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unter Beibehaltung seiner erworbenen Rechte in ein gleichwertiges Amt zu versetzen. Die Auflösung des Ministeriums für politische Befreiung ist für einen Beamten auf Kündigung kein wichtiger Kündigungsgrund nach § 626 BGB.

(2) Ist ein Beamter von einer anderen Behörde in den Bereich des Ministeriums für politische Befreiung zur Dienstleistung abgeordnet worden, so ist die Behörde, von der er abgeordnet worden ist, auch wenn er keine Zusicherung erhalten hat, verpflichtet, ihn an der alten Dienststelle zu den alten Bedingungen wieder zu übernehmen. Die Tätigkeit im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung ist bei den Beförderungsmöglichkeiten, auch während der Zeit der Abordnung, besonders zu berücksichtigen.

§ 5

Angestellte und Arbeiter

(1) Die Zusicherung an einen Angestellten oder Arbeiter hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Wahl des Inhabers der Zusicherung zur Folge:

- a) Verwendung im öffentlichen Dienst des Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Gemeinde, Gemeindeverband, sonstiger Verwaltungsverband, Eisenbahn, Post, Telegraphie) mit Ausnahme des Rundfunks und der Religionsgesellschaften (§ 6) oder
- b) Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen (§ 7) oder

c) Zulassung zur selbständigen Berufsausübung (§ 9) oder

d) Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf (§ 11).

(2) Sobald der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses feststeht, ist dem Inhaber der Zusicherung eine angemessene Frist zu setzen, in der er seine Wahl zu treffen hat.

(3) Der Minister für politische Befreiung kann dem Inhaber der Zusicherung mit dessen Zustimmung an Stelle der in Abs. 1 aufgezählten Möglichkeiten eine Abfindung bewilligen (§ 13).

§ 6

Verwendung im öffentlichen Dienst

(1) Entschieden sich der Inhaber der Zusicherung für die Verwendung im öffentlichen Dienst, so ist er entsprechend seinen Fähigkeiten im öffentlichen Dienst weiter zu beschäftigen.

(2) Er kann in den ersten drei Jahren der Weiterbeschäftigung nur aus seinem Verschulden oder aus einem wichtigen Grunde entlassen werden.

(3) Er ist bei Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung sowie bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Beamtengesetzes bevorzugt in das Beamtenverhältnis zu überführen.

§ 7

Unterbringung in der Privatwirtschaft

(1) Wählt der Inhaber der Zusicherung die Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, so hat ihn das Arbeitsamt im Rahmen der Kontrollratsvorschriften unter Bevorzugung vor anderen Arbeitssuchenden in Arbeitsstellen einzuweisen.

(2) Das Arbeitsamt hat, falls der Unternehmer nicht einen wichtigen Ablehnungsgrund geltend macht, die Zuweisung anderer Arbeitskräfte an den Betrieb zurückzustellen, bis der Inhaber der Zusicherung eingestellt ist.

(3) Er kann in den ersten drei Jahren der Weiterbeschäftigung nur aus seinem Verschulden oder aus einem wichtigen Grunde entlassen werden.

§ 8

Übergangsgeld in den Fällen der §§ 6 und 7

(1) Der Inhaber der Zusicherung erhält in den Fällen der §§ 6 und 7 nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Übergangsgeld in Höhe von 60% des zuletzt bezogenen Arbeitsentgeltes.

(2) Auf das Übergangsgeld wird anderweitiges Arbeitseinkommen, das der Inhaber der Zusicherung erhält oder verdient, angerechnet, soweit es 40% des zuletzt bezogenen Arbeitsentgeltes übersteigt. Die Verrechnung erfolgt monatlich.

(3) Das Übergangsgeld wird bis zur Unterbringung, jedoch höchstens für die Dauer von 18 Monaten, bezahlt. Stand der Inhaber der Zusicherung weniger als 18 Monate unter der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung, so ist das Übergangsgeld nur für den der Dauer seiner Tätigkeit entsprechenden Zeitraum zu zahlen.

(4) Die Zahlung des Übergangsgeldes kommt in Fortfall, wenn der Inhaber der Zusicherung eine ihm angebotene Beschäftigung ohne triftigen Grund ablehnt.

§ 9

Selbständige Berufsausübung

(1) Entscheidet sich der Inhaber der Zusicherung für die Zulassung zu einem selbständigen Beruf, (gewerblicher Betrieb, freier Beruf), so ist bei seiner Zulassung nur die berufliche Eignung zu prüfen. Er ist den bereits Zugelassenen gleichzustellen. Bei der Zuweisung von Kontingenten soll er bevorzugt berücksichtigt werden.

(2) Wer die Befähigung zum Richteramt erworben hat, kann sich an einem Gericht seiner Wahl als Rechtsanwalt niederlassen.

(3) Wer die fachliche Eignung nachweist, kann sich als Steuerhelfer, Steuerberater, Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftstreuhänder oder in ähnlichen Berufen mit freier Wahl des Ortes niederlassen.

§ 10

Übergangsgeld im Falle des § 9

Im Falle des § 9 ist bei Nachweis der Möglichkeit einer Existenzgründung ein einmaliges Übergangsgeld in Höhe von 60% des zuletzt bezogenen Jahresentgeltes unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen, unter Vorbehalt der Rückforderung bei entsprechendem Arbeitseinkommen (vgl. § 8 Abs. 2) in dem am Tage der Entlassung beginnenden Jahr.

§ 11

Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf

Der Inhaber der Zusicherung, der eine Berufsausbildung durch Tätigkeit bei einer Behörde oder durch Studium oder auf ähnliche Weise fortsetzen will, die er wegen seiner Tätigkeit unter der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterbrochen hat, hat einen bevorzugten Anspruch auf Zulassung hierzu, falls er den Voraussetzungen für die Berufsausbildung genügt. Der Einwand, daß nur eine beschränkte Anzahl von Bewerbern eingestellt werden kann, darf ihm nicht entgegengehalten werden.

§ 12

Übergangsgeld im Falle des § 11

Im Falle des § 11 erhält der Inhaber der Zusicherung ein Übergangsgeld gemäß § 8 Abs. 1 und 2 auf die Dauer von zwölf Monaten.

§ 13

Abfindung

Bewilligt der Minister für politische Befreiung dem Inhaber der Zusicherung eine Abfindung (§ 5 Abs. 3), so ist diesem ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgeltes zu zahlen, das er in dem der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorangehenden Jahr erhalten hat.

§ 14

Zuzugsgenehmigung

Eine nach diesem Gesetz erforderliche Zuzugsgenehmigung ist von der zuständigen Behörde zu erteilen.

§ 15

Unterbringung bei Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Regierung des Landes wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zur Unterbringung von Inhabern von Zusiche-

rungen bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen.

§ 16

Freiwillige

Beamte und Angestellte, die sich freiwillig dem Ministerium für politische Befreiung zur Verfügung gestellt haben, sich künftig freiwillig zur Verfügung stellen werden oder nach Ablauf einer Dienstverpflichtung freiwillig im Dienst verbleiben, sind während ihrer Tätigkeit bei der politischen Befreiung bei Bewährung und Eignung bevorzugt zu befördern.

§ 17

Regelung für den Todesfall

(1) Stirbt der Inhaber einer Zusicherung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor Ablauf von fünf Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ohne daß er im öffentlichen Dienst weiter verwendet oder in der Privatwirtschaft untergebracht worden ist, so können seine Ehefrau, seine Abkömmlinge oder seine Eltern, falls sie gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtigt waren, innerhalb einer Anschlußfrist von drei Monaten nach Kenntnis des Todes die Auszahlung des Übergangsgeldes (§ 8) für fünf Monate verlangen.

(2) Zahlungen, die an den Inhaber der Zusicherung des Übergangsgeldes bereits erfolgt sind, sind anzurechnen.

(3) Der Anspruch ist eine persönliche Forderung, die nicht zum Nachlaß des Verstorbenen gehört.

§ 18

Ausschluß der Übertragbarkeit

Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

§ 19

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Regierung des Landes.

§ 20

Überwachung der Durchführung

Der Ministerpräsident überwacht die Durchführung dieses Gesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft.
Stuttgart, den 10. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
R. Kohl Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 918

über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht

Vom 12. März 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Mi-

litärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Durch die Gesetzgebung eines Landes kann die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von den geltenden Bestimmungen einem Obersten Landesgericht zugewiesen werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.
Stuttgart, den 12. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Th. Bäuerle Stooß Dr. Veit

Gesetz Nr. 919

zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Vom 15. März 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 29. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 170) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1945“ in „bis zum 31. Dezember 1947“ geändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.
Stuttgart, den 15. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Th. Bäuerle Stooß Dr. Veit

Verordnung Nr. 1002

der Landesregierung über die Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Rückerstattungsgesetzes

Vom 18. März 1948

Auf Grund des Art. 92 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) wird verordnet:

§ 1

(1) Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Schlichter für Wiedergutmachungssachen bei den Amtsgerichten Stuttgart, Ulm, Karlsruhe und Mannheim.

(2) Örtlich sind zuständig
der Schlichter in Stuttgart für die Landgerichtsbezirke Stuttgart und Heilbronn,
der Schlichter in Ulm für die Landgerichtsbezirke Ulm und Ellwangen,
der Schlichter in Karlsruhe für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe,
der Schlichter in Mannheim für die Landgerichtsbezirke Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

§ 2

Gegenüber den Behörden der Militärregierung trägt das Justizministerium die verwaltungsmäßige Verantwortung für die Durchführung des Gesetzes. Die alleinige Verantwortung des Justizministeriums erstreckt sich auch auf den Landesbezirk Baden.

§ 3

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle

1. des § 3 der Verordnung Nr. 162 über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden vom 14. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 57),
2. des § 1 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 und des § 5 dieser Verordnung, soweit diese Bestimmungen die Durchführung des Rückerstattungsgesetzes betreffen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 18. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 341

des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten

Vom 17. März 1948

Auf Grund des § 8 des Gesetzes Nr. 916 über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 11. März 1948 (Reg.Bl. S. 50) wird verordnet:

I. Zuständigkeit

Die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte) haben die Anträge auf Nichtigkeitserklärung entgegenzunehmen und die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Der Antrag kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden. Bei schriftlicher Antragstellung muß die Unterschrift behördlich beglaubigt sein.

II. Erfordernisse der Antragstellung

1. Der Antrag des Ausgebürgerten auf Nichtigkeitserklärung des Verlustes seiner deutschen Staatsangehörigkeit hat zu enthalten:

- a) Familienname
 - b) Vornamen
 - c) Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr)
 - d) Geburtsort (Kreis, Land)
 - e) Beruf oder Gewerbe
 - f) Familienstand (verh., verw., gesch., led.)
 - g) Kinder (Name, Geburtstag, Geburtsort)
 - h) bei Verheirateten:
 - Ehefrau, Vornamen, Mädchennamen,
Geburtstag und -ort,
Aufenthaltsort,
Staatsangehörigkeit,
Tag der Eheschließung
 - i) letzter Wohnsitz oder Niederlassungsort in Deutschland
 - k) Familienname und Vornamen,
Geburtstag und -ort der Eltern
 - l) letzter Wohn- und Niederlassungsort der Eltern in
Deutschland
 - m) ausführlicher Lebenslauf, in dem insbesondere die Orte
aufgeführt sind, an denen der Gesuchsteller sich von der
Geburt bis zur Einreichung des Gesuches längere Zeit auf-
gehalten hat, unter möglichst genauer Bezeichnung der
Zeit des Aufenthaltes.
2. Genaue Angabe über den Verlust der deutschen Staats-
angehörigkeit, und zwar
- a) Zeitpunkt des Widerrufs oder der Aberkennung auf
Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1933,
 - b) Zeitpunkt des Verlustes auf Grund der 11. Verordnung
zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941,
 - c) Zeitpunkt des Verlustes auf Grund der §§ 26-29 und § 32
RuStAGes.
je mit Angabe der Gründe des Verlustes und Beifügung
etwa vorhandener Nachweise.
3. Eine Erklärung, daß der Antragsteller eine ausländische
Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.
4. Weiter ist noch anzugeben, ob der Antragsteller schon in
einer Untersuchung befangen gewesen oder bestraft worden
ist.

III. Verfahrensvorschriften

1. Dem Antragsteller ist nach Eingang seines Antrages
sofort eine Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
2. Die unteren Verwaltungsbehörden haben unverzüglich
 - a) den (Ober-) Bürgermeister und den Gemeinderat des jetzi-
gen Wohnortes oder des früheren Wohn- oder Niederlas-
sungsortes des Antragstellers zu hören und
 - b) einen Strafregisterauszug über die Personen, auf die sich
der Antrag erstreckt, einzuholen; gegebenenfalls sind die
gerichtlichen und polizeilichen Strafakten beizuziehen.

3. Falls erforderlich, sind weitere Erhebungen anzustellen.

4. Nach Abschluß der Ermittlungen hat die untere Ver-
waltungsbehörde die Akten mit einem begründeten Antrag
dem Innenministerium (im Landesbezirk Baden über die
Landesdirektion des Innern in Karlsruhe) vorzulegen.

5. Nach der Entscheidung des Innenministeriums erteilt
die untere Verwaltungsbehörde (Staatsangehörigkeitsbe-
hörde) dem Antragsteller bei Genehmigung des Antrags eine
Staatsangehörigkeitsurkunde (Heimatschein), bei der Ab-
weisung einen Bescheid, der dem Antragsteller nachweislich
zuzustellen ist.

6. Bei der Ablehnung eines Antrages sind die Innenmini-
sterien der Länder des Geltungsbereiches des Gesetzes zu
verständigen.

IV. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. März 1948

Ulrich

Berichtigungen

Im Gesetz Nr. 913 zur Ergänzung der Verordnung über
Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesell-
schaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
(Richtigstellung der Liste der Genossen) vom 12. Januar 1948
(Reg.Bl. S. 16) sind in § 1 Zeile 8 die Worte:

„§§ 65-69 des Genossenschaftsgesetzes“

in Klammern zu setzen.

In § 2 Ziff. 2 Zeile 3 des Gesetzes Nr. 910 über die Hem-
mung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen vom
5. Februar 1948 (Reg.Bl. S. 26) ist das Wort „sind“ durch
das Wort „ist“ zu ersetzen.

In der Bekanntmachung Nr. 189 der Landesregierung über
die Bestimmung weiterer Bedarfsstellen auf Grund des
Reichsleistungsgesetzes vom 11. Dezember 1947 (Reg.Bl.
1948 S. 11) ist in 1 Ziff. 4 Zeile 5 nach dem Wort Hausrat ein-
zufügen: „namentlich“.

Das Gesetz Nr. 77 „Arbeitsgerichtsgesetz“ vom 15. Okto-
ber 1947 (Reg.Bl. S. 173) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 22 Abs. 2 Ziff. 1 muß es statt „Personengesamtein-
heiten“ heißen „Personengesamtheiten“.

2. In § 23 muß es in der Überschrift statt „Arbeitsnehmer-
beisitzer“ heißen „Arbeitnehmerbeisitzer“.

Das Gesetz Nr. 908 zur Beschleunigten Durchführung der
Bodenreform vom 26. November 1947 (Reg.Bl. S. 171) ist
wie folgt zu berichtigen:

In § 1 muß das Datum „18. September 1946“ „30. Oktober
1946“ lauten.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.